

Beschluß der Bürgerschaft

vom 14. März 1866.

1. Kirchliche Gemeindeschulen der Stadt Bremen.

Nach der Mittheilung, welche ihr der Senat von den Erklärungen der betreffenden Gemeinden in Betreff dieser Angelegenheit am 26. Februar d. J. gemacht hat, will die Bürgerschaft, um den Gemeinden so weit möglich ihrerseits entgegen zu kommen, die von ihr in ihrem Beschlusse vom 6. December v. J. unter Nr. 6 geforderte Modification fallen lassen, wenn 1) die Gemeinden sich damit einverstanden erklären, daß statt des Artikels 28 des Entwurfs einer »Ordnung Bremischer Volksschulen etc.« in dieselbe folgende Bestimmung aufgenommen werde:

»Der Schulrath hat auf genaue Erfüllung der zwischen den Gemeinden unter einander und mit dem Staate in Beziehung auf das Vereinschulwesen bestehenden Vereinbarungen, sowie auf gewissenhafte Ausführung dieser Ordnung in allen ihren Theilen zu achten.

Die Mitglieder des Senats bei dem Schulrath haben für die Ausführung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen und die Schulpläne und Schulbücher, sowie die Vorschläge wegen der Unterrichtszeit zu genehmigen.

in Folge dessen dann auch in Artikel 13 am Schluß »Scholarchat« statt »Schulrath« zu setzen, aus Artikel 29 die Nr. 5 zu streichen und in Artikel 26 in der ersten Zeile »aus den Mitgliedern« statt »aus Mitgliedern« zu sagen wäre;

und wenn 2) der Senat ihr die Zusicherung ertheilt, es werde das Scholarchat zu Anfange jeden Jahres einen mit in den Jahresbericht der Schuldeputation aufzunehmenden Bericht über den Stand des Gemeindeschulwesens erstatten.

Gegen die sub 2 a, b und c der diese Angelegenheit betreffenden Mittheilung des Senats vom 26. v. M. erwähnten Voraussetzungen einiger Gemeinden hat die Bürgerschaft Nichts zu erinnern, vermißt aber ungern daselbst eine Rückäußerung des Senats in Betreff des von ihr am Ende ihres Beschlusses vom 6. December v. J. ausgesprochenen Wunsches und hofft, daß sie einer solchen bei der nächsten Mittheilung des Senats in dieser Sache entgegensehen möge.

Sollte nun nach diesen Zugeständnissen, wie zu erwarten, eine vollständige Einigung über das stadtbremische Gemeindeschulwesen zu Stande kommen, so wird es der Bürgerschaft auch genehm sein, wenn das neue Vertragsverhältniß, dem Vorschlage des Senats vom 14. Juli v. J. entsprechend, als mit dem 1. Januar 1866 beginnend angesehen wird, und fügt sie nur noch den Wunsch hinzu, daß, wenn noch möglich, schon in diesem Jahre mit den Budgets der Gemeindeschulen in der von ihr angeregten Weise verfahren werde.

2. Anlagen für die Oldenburg-Bremer Eisenbahn.

Dem Berichte der Eisenbahndeputation entsprechend bewilligt die Bürgerschaft die weiter erforderlichen Gelder, jedoch dergestalt, daß die Pfeiler der Eisenbahnbrücke über die Weser die volle von der Bürgerschaft beantragte Länge erhalten, nach Maßgabe ihres am 10. August v. J. wiederholten Beschlusses vom 5. Juli v. J., um auch für Bahnbahnen dienen zu können. Ueber die Ausführung des Oberbaues der Eisenbahnbrücke über die Weser behält sie sich ihre weitere Erklärung vor.

3. Verwendung des Lindenhofs und Bau eines Bürgerschafts- und Gerichtshauses.

Die Bürgerschaft genehmigt den Bau eines Gerichts- und Bürgerschaftshauses auf Grund des in der Mittheilung des Senats unterm 16. Februar a. c. ihr vorgelegten Bauplans und der damit detaillirten drei Hauptgruppen, als:

- 1) Der Localitäten der Bürgerschaft,
- 2) desgleichen für die Civilgerichte, das Erbe- und Handfestenamt und das Catasteramt, und
- 3) desgleichen für das Criminalgericht, das Schwurgericht, die Staatsanwaltschaft und das Polizeiamt,

unter Vorbehalt einzelner Modificationen hinsichtlich Einrichtungen für die betreffenden Behörden, für Ventilationen und Heizapparate.

Indem sie die Genehmigung der Bausumme von 280,000 Thalern ausspricht, wünscht sie jedoch, daß die Finanzdeputation darüber berathe und berichte, ob die betreffende Summe nicht mindestens theilweise aus dem Fond für außerordentliche Verwendungen als productiv für zu vermietende Räume, zum Theil aber aus dem laufenden Haushalt zu entnehmen sei und ob der letztere Theil der Baukosten sich nicht auf eine Reihe von Jahren — vielleicht von etwa 10 Jahren — nach Analogie des bei dem Gewerbehause eingeschlagenen Verfahrens vertheilen lasse.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, ihr in diesem Beschlusse beizutreten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 19. März 1866.

1. Interimistische Unterbringung Bremischer Zuchthaussträflinge in den Großherzoglich Oldenburgischen Strafanstalten.

Zufolge der mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom 8. März 1864 ist bekanntlich eine interimistische Unterbringung Bremischer Zuchthaussträflinge bis zur Zahl von Dreißig in den Oldenburgischen Strafanstalten ermöglicht. Da nun aber inzwischen die Erfahrung gezeigt hat, daß bei der namentlich in letzter Zeit stattgefundenen erheblichen Zunahme der hiesigen Zuchthaussträflinge bald der Zeitpunkt eintreten wird, wo die zu längerer Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge, deren Unterbringung in der Strafanstalt zu Bechta sich empfiehlt, die Zahl von Dreißig überschreiten werden, so hat der Senat sich veranlaßt gesehen, mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung Unterhandlungen zu dem Zweck einzuleiten, um wo möglich zu bewirken, daß bremischerseits eine größere Zahl Zuchtlinge an die Strafanstalt zu Bechta überliefert werden kann. In Folge dieser Unterhandlungen hat sich die Großherzoglich Oldenburgische Regierung entgegenkommend zwar bereit erklärt, eine größere Anzahl von Sträflingen als Dreißig von Bremen zu übernehmen, jedoch unter den Bedingungen, daß für jeden über die Zahl von 30 aufzunehmenden Züchtling bremischerseits 100 Thaler Courant per Jahr vergütet würden, während für die nach der erwähnten Uebereinkunft aufzunehmenden Züchtlinge 80 Thaler Gold für jeden per Jahr zu zahlen sind, daß es ferner für jeden über die Zahl von 30 aufzunehmenden Züchtling zuvor der in jedem einzelnen Fall besonders von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu ertheilenden Zustimmung bedürfe und daß es endlich derselben unbenommen bleiben solle, jederzeit die sofortige Zurücknahme aller oder eines Theils der über die Zahl von 30 aufgenommenen hiesigen Sträflinge verlangen zu können.

Der letztere Vorbehalt würde allerdings unter Umständen dahin führen können, daß Bremen demnächst genöthigt wäre, unvorbereitet eine Anzahl von Sträflingen wieder aus der Strafanstalt zu Bechta zurückzunehmen. Auch hat der Senat, nachdem vorher die Deputation für die Gefängnisse von diesen Verhandlungen in Kenntniß gesetzt war, nicht verfehlt, unter Mittheilung dieses Bedenkens bei der Oldenburgischen Regierung das Zugeständniß einer festen Kündigungsfrist zu beantragen. In Rücksicht auf die von ihr vertretenen Interessen hat nun zwar die Oldenburgische Regierung nicht geglaubt, jenen ihren Vorbehalt aufgeben oder eine bestimmte Kündigungsfrist